



II-2416 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl.: 6.399/23-II/C/77

Anfragebeantwortungen:

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten STEINBAUER und Genossen, betreffend staatspolizeiliche Ermittlungen im Falle der Privatanklage von Dr. KREISKY.

Zu Zl. 1179/J-NR/1977

1112/AB

1977-06-06

zu 1179/J

Anfragebeantwortung

Zu der von den Abgeordneten STEINBAUER und Genossen am 12. Mai 1977 an mich gerichteten Anfrage, Zl. 1179/J, betreffend staatspolizeiliche Ermittlungen im Falle der Privatanklage von Dr. Kreisky, beehe ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1) Das Landesgericht für Strafsachen in Graz hat der "Pressepolizei" der Bundespolizeidirektion Graz am 18. 4. 1977 und der "Pressepolizei" der Bundespolizeidirektion Wien am 29. 4. 1977 konkrete Erhebungsaufträge in der bei diesem Gericht anhängigen "Privatanklage - Presseache" des Privatklägers Dr. Bruno Kreisky gegen die Beschuldigten 1) Martin van AMERONGEN, Journalist und 2) Gerhard HARTMANN, Übersetzer, wegen des Verdachtes der Vergehen nach § 29 Abs. 1 Pressegesetz in Verbindung mit §§ 111 Abs. 1 und 2 und 115 StGB. (Üble Nachrede und Beleidigung durch öffentliche Verspottung) zugeleitet.

Da nach den Organisations- und Geschäftsplänen der vorerwähnten Bundespolizeidirektionen die

Pressepolizei zur jeweiligen Abteilung I gehört, sind die Erhebungen entsprechend dem Gerichtsauftrag von Beamten der Abteilung I (Besorgung der staatspolizeilichen Aufgaben) durchgeführt worden.

- Zu Frage 2) Es ist üblich, daß bei Privatanklagen, die Presseangelegenheiten betreffen, die Strafgerichte im Rahmen des § 26 der StPO. die Sicherheitsbehörden beauftragen, Ermittlungen durchzuführen.
- Zu Frage 3) Die Sicherheitsbehörden sind im Falle der Privatanklage des Dr. Bruno Kreisky (Punkt 1) der Anfragebeantwortung) nur im Rahmen des Gerichtsauftrages eingeschritten.
- Zu Frage 4) Gemäß § 26 der StPO. sind die Behörden "verbunden, an sie gelangten Ersuchen der Strafgerichte mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen". Lediglich mit einer Person ist am Samstag eine Niederschrift aufgenommen worden, nachdem sich der Betreffende mit diesem Termin einverstanden erklärt hatte. Übrigens wurde niemand "stundenlang" vernommen. Die eine Niederschrift umfaßt 1 1/2 Seiten, die andere 1 Seite.

Clemens